

4. öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Lauter-Bernsbach

Datum: Donnerstag, 21. November 2024
Zeit: 19:00 Uhr
Ort: Hermann-Uhlig-Platz 1, 08315 Lauter-Bernsbach
Ratssaal Lauter

TAGESORDNUNG

Anlagen

- | | | |
|-------|--|--------------|
| 1.1. | Beschlussfassung über fristgemäß vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über die 3. Sitzung des Stadtrates der Stadt Lauter-Bernsbach am 24.10.2024 | |
| 1.2. | Einwohnerfragestunde | |
| 1.3. | Beschlussfassung über den Abschluss einer Vereinbarung mit dem Diakonischen Werk in den Kirchenbezirken Annaberg und Aue e.V. über den Betrieb und die Finanzierung der Kita „Kinderparadies“ | BV-24/089-02 |
| 1.4. | Beschlussfassung zur Auftragsvergabe für die Leistung „Gebäudereinigung Bernsbach“, Unterhalts- und Grundreinigung sowie Glasreinigung | BV-24/092 |
| 1.5. | Beschlussfassung über die zukünftige Verfahrensweise bei Grunderwerben im Rahmen von Straßenschlussvermessungen oder Straßenausbauten im Gebiet der Stadt Lauter-Bernsbach | BV-24/087-02 |
| 1.6. | Beschlussfassung zum Grunderwerb im Rahmen der Straßenschlussvermessung der K 9111 (1. Teil – Straße der Einheit / Beierfelder Straße)
Hier: Verkauf von Flächen, die dem Straßenkörper nicht mehr zugeordnet werden können und Ankauf von Flächen, die dem Straßenkörper zuzuordnen sind | BV-24/090-02 |
| 1.7. | Beschlussfassung über Festsetzungen zur Wahlwerbung im Ortsgebiet Lauter-Bernsbach für die Bundestagswahl am 23.02.2025 | BV-24/091 |
| 1.8. | Beschlussfassung zur Schließung der Bibliothek in Lauter-Bernsbach | BV-24/088-02 |
| 1.9. | Beschlussfassung über den Sitzungskalender des Stadtrates der Stadt Lauter-Bernsbach und der beschließenden Ausschüsse für das Sitzungsjahr 2025 | BV-24/083-02 |
| 1.10. | Information zum Beteiligungsbericht der Stadt Lauter-Bernsbach für das Jahr 2022 | IV-24/009 |
| 1.11. | Informationen | |

Stadt Lauter-Bernsbach

- Erzgebirgskreis -



BESCHLUSSVORLAGE	Drucksache Nr.:	BV-24/089-02
Einreicher: Hauptamt	Erstelldatum:	02.10.2024
Bearbeiter: Ronny Schott	Amtsleiter:	Ronny Schott

Beratungsfolge:	Beratungsstatus:	Öffentlichkeitsstatus:
Verwaltungsausschuss 06.11.2024	vorberatend	nichtöffentlich
Stadtrat 21.10.2024	beschließend	öffentlich

Titel: Beschlussfassung über den Abschluss einer Vereinbarung mit dem Diakonischen Werk in den Kirchenbezirken Annaberg und Aue e.V. über den Betrieb und die Finanzierung der Kita „Kinderparadies“

Sachverhalt / Begründung

Mit dem Diakonischen Werk in den Kirchenbezirken Annaberg und Aue e.V. als Rechtsnachfolger des Diakonischen Werkes Aue/Schwarzenberg e.V. besteht seit Anfang 2020 eine Vereinbarung über den Betrieb und die Finanzierung der Kita „Kinderparadies“ (OT Bernsbach) als Träger der freien Jugendhilfe. Der Vertrag wurde vorerst für die Jahre 2020 bis einschließlich 2025 geschlossen. In den Jahren 2021 und 2022 erfolgten jeweils einvernehmlich kleinere Änderungen am Vertragstext.

Im Jahr 2024 sollen sich der Träger und die Stadt Lauter-Bernsbach darüber einigen, ob das Vertragsverhältnis auch über 2025 hinaus fortgesetzt werden soll (§ 8 Abs. 2). Dies dient der langfristigen Planungssicherheit für Stadt und Träger, da entsprechende Neuausschreibungsverfahren langwierig und aufwändig sind.

Im Rahmen eines gemeinsamen Gesprächstermins am 01.10.2024 bekräftigte der Träger das Interesse an einer Weiterbetreuung der Einrichtung. Seitens der Stadtverwaltung stehen einer Verlängerung ebenfalls keine Sachgründe entgegen. Entsprechend wurde eine neue, unbefristete Vereinbarung vorbereitet (Entwurf in der Anlage), die zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Bestandteil der Vereinbarung sind kleinere Anpassungen des Vertragstextes.

Finanzielle Auswirkungen

Die Betriebskosten werden jährlich anhand einer entsprechenden Betriebskostenabrechnung ermittelt und sind vom Stadtrat zu bestätigen.

Ergebnis der Vorberatung

Beschluss VA-2024/031

Vorlage: Drucksache BV-24/089-01

Der Verwaltungsausschuss beschließt, dem Stadtrat zu empfehlen, dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Diakonisches Werk in den Kirchenbezirken Annaberg und Aue e.V. über den Betrieb und die Finanzierung der Kita „Kinderparadies“ zuzustimmen.

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 00 Enthaltungen: 00

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Lauter-Bernsbach beschließt, dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Diakonisches Werk in den Kirchenbezirken Annaberg und Aue e.V. über den Betrieb und die Finanzierung der Kita „Kinderparadies“ zuzustimmen.

Anlagen

Anlage 1: Entwurf der Vereinbarung

Vereinbarung

zwischen der Stadt

Lauter-Bernsbach
(im Folgenden Kommune)
vertreten durch den
Bürgermeister Herrn Thomas Kunzmann

und

dem Träger der freien Jugendhilfe ~~Diakonisches Werk Aue/Schwarzenberg e.V.
(im Folgenden Träger)
vertreten durch den Vorstand
Herrn Rainer Sonntag und
Herrn Ruben Meyer~~
*Diakonisches Werk in den Kirchenbezirken
Annaberg und Aue e.V.
(im Folgenden Träger)
vertreten durch den Vorstand
Prof. Dr. Volker Weber und
Herrn Karsten Wilhelm*

wird folgende Vereinbarung über den Betrieb und die Finanzierung der
Kindertageseinrichtung:

Kindergarten „Kinderparadies“
Thälmannstraße 33-35
08315 Lauter-Bernsbach

Auf der Grundlage des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), **das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist**

geschlossen:

Präambel

Gegenstand der Vereinbarung sind die Regelungen zum Betrieb und zur Finanzierung der Kindertageseinrichtung.

Rechtliche Grundlage ist neben dieser Vereinbarung die Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, konstruktiv und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, um die Zielsetzung des Betriebs der Einrichtung zum Wohl der Kinder entsprechend auszugestalten und zu gewährleisten. Hierzu sollen neben den schriftlichen Vereinbarungen frühzeitige und regelmäßige Informationen und Absprachen bei Bedarf stattfinden.

§ 1 Inhalt und Umfang des Leistungsangebotes

- (1) Die Kindertageseinrichtung bietet folgende Betreuungszeiten gemäß Anlage 1 an. Die Anlage 1 ist somit wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

- (2) Die Gesamtkapazität der Kita ergibt sich aus der Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII des Landesjugendamtes Sachsen. Der Träger ist verpflichtet, in Abhängigkeit von der Kinderzahl vor Ablauf der Befristung in Absprache mit der Stadt erneut die behördliche Genehmigung einzuholen.
- (3) Die Kita ist in der Regel von 6:00 Uhr bis 16:45 Uhr geöffnet. Bei eventuellem Bedarf hinsichtlich flexibler Öffnungszeiten hat eine Verständigung zwischen Träger und Stadt hinsichtlich einer möglichen Anpassung der Öffnungszeiten sowie Festlegung der Elternbeiträge für Mehrstunden zu erfolgen.
- (4) Im Vordergrund des Trägers in der Kita steht das Wohl des Kindes. Der Träger sichert das Betreuungsangebot entsprechend der Vorgaben des SächsKitaG ab. Die Kita wird als integrative Einrichtung geführt. Die Grundlage der pädagogischen Arbeit legt der Träger in Abstimmung mit der Stadt fest.
- (5) Zusätzliche Angebote des Trägers, die Auswirkungen auf die Rahmenvereinbarung haben, bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

§ 2 Aufnahme von Kindern

- (1) Der Träger verpflichtet sich, vorrangig Kinder aus der Kommune im Rahmen der Festlegungen nach § 1 Absatz 2 in die Kindertageseinrichtung aufzunehmen.
- (2) Kinder, die ihren Wohnsitz nicht im Gemeindegebiet haben, können im Rahmen der verfügbaren Plätze in die Kindertageseinrichtung aufgenommen werden. Der Träger meldet der Kommune den von den Erziehungsberechtigten angemeldeten Betreuungsbedarf und informiert gleichzeitig, ob zu dem gewünschten Aufnahmeterrnin eine Betreuung in der Einrichtung möglich ist.
Die Aufnahme erfolgt in Abstimmung zwischen Kommune und dem freien Träger. Es ist ein Beschluss des Verwaltungsausschusses einzuholen. Bei Beendigung der Betreuung ist die Kommune zu informieren.

§ 3 Betriebskosten

- (1) **Personalkosten** sind die Aufwendungen für die pädagogischen Fachkräfte gemäß
 - a) § 12 Absatz 1 bis 3 SächsKitaG
 - b) § 1 SächsKitaFinVO (Schulvorbereitung)
 - c) § 4 Abs. 1 und 2 Integrationsverordnung
- (2) **Sonstige Personalkosten** sind die Aufwendungen für nachfolgendes Personal

- Technisches Personal	1,00 VK
- Küchenkräfte Hauswirtschaft	0,50 VK 2,0 VK (mit 40 Wochenstunden)
- 1 BA-Student/in	1,00 VK
- Aufwendung für BFD und FSJ-Stellen in Abstimmung zur Haushaltsplanung	
- eine von der Kommune finanzierte Stelle für BA-Studenten oder Bundesfreiwilligendienst oder FSJ; weitere Stellen sind zwischen Träger und Kommune abzustimmen	

Für zusätzlich notwendiges technisches Personal erfolgt die Freigabe im Rahmen der Betriebskostenplanung des jeweiligen Haushaltsjahres.
- (2a) Alle **Verwaltungskosten** des Trägers der freien Jugendhilfe, insbesondere Aufwendungen für Fachberatung, Fachbereichsleitung, Lohnbuchhaltung, Kosten für konzeptionelle Arbeit und allgemeiner Verwaltungsaufwand, werden mit einer Verwaltungskostenpauschale von 4,5 % der in der Betriebskostenabrechnung des

jeweiligen Jahres errechneten Personalkosten für das pädagogische Personal der Kindertagesstätte veranschlagt.

- (3) Sachkosten im **engeren Sinne** sind die Aufwendungen für
 - pädagogisches Material
 - Büroaufwand der Einrichtung
 - Wirtschaftsbedarf
 - Energie und Brennstoffe
 - Dienstleistungen
 - Fort- und Weiterbildung
 - Steuern, Abgaben, Versicherungen
 - Beschaffung von Inventar
 - Unterhaltung von Inventar und Gebäude
 - sonstige Aufwendungen, soweit sie nicht unter Abs. 2a bezeichnet sind
- (4) Sachkosten im **weiteren Sinn** sind die Aufwendungen nach § 14 Absatz 2 Satz 3 SächsKitaG
 - Miete,
 - Zinsen
 - Abschreibungen
- (5) Durch den freien Träger angeschafftes Anlagevermögen mit einem Wert über 800,00 € (brutto) je Gegenstand geht mit Beschaffung durch den Träger in das Eigentum der Kommune über und wird dieser im Zuge der jeweiligen Betriebskostenabrechnung separat in Rechnung gestellt. Der Nachweis erfolgt über eine Einzelaufstellung unter Beifügung der entsprechenden Belegkopien.
Die Kommune bilanziert die Vermögensgegenstände und stellt die sich ergebenden jährlichen Abschreibungen im Haushaltsplan dar. Eine vorherige Abstimmung zu notwendigen Beschaffungen von Anlagegegenständen durch den Träger erfolgt im Rahmen der Betriebskostenplanung gemäß § 7 Abs. 1.

§ 4 Anerkennungsfähige Kosten

Grundlage der Vereinbarung sind folgende Betriebskosten

- (1) Personalkosten für pädagogische Fachkräfte nach § 3 Absatz 1.
Grundlage der Personalbemessung sind die betreuten Kinder zu den Stichtagen 1.1.; 01.04.; 01.07.; 01.10. des Jahres.
Personalüberhänge können unter folgenden Voraussetzungen anerkannt werden:
Für Kinder, die im Rahmen der Integration Eingliederungshilfe erhalten (§ 3 Abs. 1 Buchstabe c) werden pauschal 150 Euro pro Monat anerkannt.
Grundlage der Anerkennung sind die Kinder zu den Stichtagen 1.1.; 01.04.; 01.07.; 01.10. des Jahres.
- (2) Sachkosten nach § 3 Absatz 3 werden im Rahmen des Haushaltsplanes jährlich festgelegt.
- (3) Kosten für Verpflegung werden den Erziehungsberechtigten voll in Rechnung gestellt, sofern die Abrechnung nicht über den privaten Speiseservice erfolgt. Der Träger beauftragt mit der Essensverpflegung den Speiseservice Karin Marsch, Thälmannstraße 33, 08315 Lauter-Bernsbach. Ein Wechsel des Essensanbieters ist mit der Stadt abzustimmen.
- (4) Sachkosten nach § 3 Absatz 4 werden wie folgt anerkannt:
 - Kosten entsprechend des gültigen Mietvertrages.

§ 5 Eigenanteil des freien Trägers

Gemäß § 16 SächsKitaG wird vom Träger ein Eigenanteil in Höhe von 5 % der vereinbarten Betriebskosten gemäß § 3 Absatz 3 erbracht.

Folgende Eigenleistungen werden auf diesen Eigenanteil angerechnet

- Eigenleistungen bei der Instandhaltung,
- Eigenleistungen bei der Gestaltung des Außengeländes,
- Renovierungsarbeiten in den Baulichkeiten,
- Zweckgebundene Spenden,
- Eigenleistungen im Bereich Qualitätsmanagement und Weiterbildungen

Die erbrachten Eigenleistungen sind nach Art und Güte (Einsatzaufstellungen, Stundennachweise, Rechnungen etc.) im Zuge der Betriebskostenabrechnung nachzuweisen.

Der freie Träger hat die Eltern über freiwillige Arbeitseinsätze entsprechend zu informieren und zu motivieren. Freiwillige unentgeltliche Arbeitsleistungen von Eltern und sonstigen Helfern, sofern es sich hierbei um Tätigkeiten handelt, die als für den Betrieb der Kindertagesstätte erforderlichen Betriebskosten anzusehen sind, werden in Absprache mit der Stadt und bei entsprechender Auflistung in Höhe des aktuell anwendbaren Mindestlohnes je Stunde vergütet und dem Eigenanteil angerechnet.

§ 6 Kommunalanteil

Der Zuschuss der Kommune errechnet sich auf der Grundlage der anerkannten Kosten gemäß § 4 abzüglich folgender Leistungen:

1. Elternbeiträge einschließlich Leistungen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe,
2. Eigenanteil des Trägers,
3. sonstige Einnahmen,
4. ggf. Eingliederungshilfe.

§ 7 Verfahrensregelung zur Finanzierung

- (1) Der Träger legt der Kommune bis spätestens 30. September den Haushaltsplan der Kindertageseinrichtung für das folgende Jahr vor.
- (2) Die Kommune prüft den Haushaltsplan und teilt dem Träger bis zum 31.1. des Haushaltsjahres das Ergebnis der Prüfung mit.
 - a. Wird der Haushaltsplan bestätigt, verpflichtet sich die Kommune die ausgewiesenen Kosten zu finanzieren.
 - b. Wird der Haushaltsplan nicht bestätigt, sind die strittigen Punkte innerhalb von 1 Monat nach zu verhandeln.
 - c.
- (3) Sofern die Kommune bis zum 31.1. nicht reagiert, gilt der fristgerecht eingereichte Haushaltsplan als bestätigt.
- (4) Die Kommune leistet jeweils bis zum 15. eines jeden Monats Abschlagszahlungen zu 1/12.
Soweit der Haushaltsplan noch nicht bestätigt ist, ist Grundlage des Abschlags der Haushaltsplan des Vorjahres.

- (5) Unvorhergesehene Mehrkosten von mehr als 5 % der Kosten nach § 4 sind der Kommune unverzüglich zu melden. Über die Deckung dieser Kosten wird im Einzelfall entschieden.
- (6) Der Träger legt der Kommune bis spätestens 14 Tage nach den in § 4 Absatz 1 festgelegten Stichtagen eine Meldung mit folgenden Angaben vor:
- Name und Anschrift der Kinder mit Geburtsdatum (ggf. Eingliederungshilfe)
 - Betreuungsart
 - Betreuungszeit
 - Anzahl der Kinder im vorletzten Kindergartenjahr und im Schulvorbereitungsjahr mit Betreuungszeit
- (7) Der Träger legt der Kommune bis spätestens 30. April des folgenden Jahres die Jahresrechnung der Kindertageseinrichtung vor. Über- bzw. Minderzahlungen, die sich aus der geprüften Jahresrechnung ergeben, sind entsprechend einer periodengerechten Zuordnung zum jeweiligen Haushaltsjahr auszuzahlen bzw. nachzufordern. Bei einer Unterschreitung des Haushaltsplanansatzes bis zu einem Betrag von 10.000,00 Euro erfolgt, vorbehaltlich der Beschlussfassung durch das zuständige Gremium, keine Rückzahlung der kommunalen Zuschüsse. Der Träger kann die eingesparten Mittel zweckgebunden für die Einrichtung verwenden. Die Mittelverwendung ist im Rahmen der Beschlussfassung festzulegen.

§ 8 Inkrafttreten, Änderungen, Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt am ~~01.04.2020~~ 01.01.2025 und ~~endet am 31.12.2025~~ wird unbefristet abgeschlossen. Gleichzeitig tritt die bisherige Vereinbarung vom 09.03.2020 außer Kraft.
- (2) ~~Während der in Ziff. 1) genannten Laufzeit ist das~~ Das Vertragsverhältnis ist jeweils bis zum 30.06. zum darauf folgenden Jahresende nicht ordentlich kündbar. Bis spätestens zum ~~30.06.2024~~ müssen sich die Parteien über die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses geeinigt haben. Gelingt dies nicht, endet die Vereinbarung zum dem in Ziffer 1) genannten Datum.
- (3) Aus wichtigem Grund kann die Vereinbarung von beiden Seiten zu jeder Zeit gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor,
- a) Wenn der Träger selbst oder wenn Dritte einen InsO-Antrag stellen,
 - b) Wenn einer der Vertragspartner schwerwiegend oder anhaltend gegen seine Vertragspflichten, trotz Abmahnung, verstößt.
- (4) Im Fall einer Kündigung aus wichtigen Grund durch die Stadt ist der Träger verpflichtet, dies Kita bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Erhalt der Kündigung fortzuführen. Ebenso ist der Träger bei einer Eigenkündigung verpflichtet, die Kita bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Kündigungsausspruch zu betreiben. Die Vertragspartner können einvernehmlich andere Fristen vereinbaren.
- 5) Kündigungen sind schriftlich gegenüber dem anderen Vertragspartner zu erklären: Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Zugang des Kündigungsschreibens beim Vertragspartner an.

§ 9 Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der beiderseitigen Unterzeichnung. Dies trifft auch für das Absehen vom Schriftlichkeitserfordernis zu. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder sich als lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist unter Wahrung des Grundsatzes der Vertragstreue durch eine wirksame Regelung zu ersetzen. Gleiches gilt für die Ausfüllung von Lücken.
- (2) Erfüllungsort ist Lauter-Bernsbach, Gerichtsstand ist das LG Chemnitz, sofern nicht gesetzlich ein anderer Gerichtsstand vorgesehen ist.
- (3) Wesentliche Vertragsbestandteile sind Anlage 1, bestehend aus 1 Seite

Lauter-Bernsbach, den _____

Aue-Bad Schlema, den _____

Stadt Lauter-Bernsbach
Thomas Kunzmann
Bürgermeister

Diakonisches Werk in den Kirchenbezirken
Annaberg und Aue e.V.
Prof. Dr. Volker Weber Karsten Wilhelm
Vorstand

Stadt Lauter-Bernsbach

- Erzgebirgskreis -



BESCHLUSSVORLAGE	Drucksache Nr.: BV-24/092
Einreicher: Bau-/Liegenschaftsamt	Erstelldatum: 05.11.2024
Bearbeiter: Franziska Schmiedel	Amtsleiter: Andreas Seltmann

Beratungsfolge:	Beratungsstatus: Öffentlichkeitsstatus:
Stadtrat 21.11.2024	beschließend öffentlich

Titel: Beschlussfassung zur Auftragsvergabe für die Leistung „Gebäudereinigung Bernsbach“, Unterhalts- und Grundreinigung sowie Glasreinigung

Sachverhalt / Begründung

Der bestehende Vertrag über die Gebäudereinigung der kommunalen Gebäude im Ortsteil Bernsbach, mit dem Dienstleister Wackler Service Group, endet zum 28.02.2025. Eine Neuausschreibung der Reinigungsleistungen war somit erforderlich.

Die Ausschreibungsunterlagen wurden zusammen von der Verwaltung und der Firma bebra erarbeitet. Die Leistung wurde europaweit nach Vergabeverordnung (VgV) öffentlich ausgeschrieben, um eine mehrjährige Laufzeit (3 Jahre mit Verlängerung für ein weiteres Jahr) des Vertrages zu ermöglichen.

Die eingegangenen Angebote wurden entsprechend den Vorgaben der VgV und dem GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) ausgewertet und geprüft.

Auf Grundlage des beiliegenden Vergabevorschlages schlägt die Verwaltung vor, für die Unterhalts- und Grundreinigung sowie die Glasreinigung, den Auftrag der Firma Tip Top Dienstleistungen GmbH zu erteilen.

Die Auftragsvergabe erfolgt unter Vorbehalt, da entsprechend § 134 GWB die nicht berücksichtigten Bieter über die geplante Vergabe informiert werden müssen und diese dann eine 10-tägige Einspruchsfrist besitzen.

Finanzielle Auswirkungen

Im Haushalt sind die entsprechenden Kosten eingestellt.

Ergebnis der Vorberaterung

--	--

Die Beschlussvorlage wurde nicht vorberaten.

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Lauter-Bernsbach beschließt, im Rahmen der Neuausschreibung der „Reinigungsleistungen in den kommunalen Gebäuden im OT Bernsbach“, den Auftrag an die Firma Tip Top Dienstleistungs GmbH, Herschelstr. 11 in 08060 Zwickau zu vergeben.

Die Vergabesumme für

- **die Unterhalts- und Grundreinigung beträgt jährlich 107.159,04 €brutto**
- **und für die Glasreinigung jährlich 3.069,94 €brutto.**

Der Auftrag erfolgt vorbehaltlich der Beachtung der Regelung entsprechend § 134 GWB.

Anlagen

Anlage 1: Vergabevorschlag

Vergabevorschlag

<u>Leistung:</u>	Gebäudereinigung OT Bernsbach Unterhalts- und Grundreinigung sowie die Glasreinigung
<u>Liegenschaften:</u>	Grundschule Hugo Ament, Turnhalle Hugo Ament, FFW Bernsbach, Mehrzweckhalle, Verwaltungsgebäude Bernsbach
<u>Vergabeart:</u>	öffentliche Ausschreibung

Nach Auswertung der eingegangenen Angebote durch die Firma bebra Gesellschaft für Verwaltungsentwicklung mbH, wird von der Verwaltung vorgeschlagen, den Auftrag an die Firma

**TIP-TOP Dienstleistungen GmbH
Herschelstraße 11
08060 Zwickau**

zu vergeben, da diese das wirtschaftlichste Angebot
(Angebot vom 12.09.2024 mit
der Angebotssumme für die UHR und die Grundreinigung jährlich **107.159,04 €** brutto
und der Angebotssumme für die Glasreinigung jährlich **3.069,94 €** brutto) abgegeben hat.

Hinweis:

Die Auftragsvergabe erfolgt unter Vorbehalt, da entsprechend § 134 GWB die nicht berücksichtigten Bieter über die geplante Vergabe informiert werden müssen und diese dann eine 10-tägige Einspruchsfrist besitzen. (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen)

Lauter-Bernsbach, den 06.11.2024

Stadt Lauter-Bernsbach

- Erzgebirgskreis -



BESCHLUSSVORLAGE	Drucksache Nr.: BV-24/087-02
Einreicher: Bau-/Liegenschaftsamt	Erstelldatum: 15.10.2024
Bearbeiter: Christina Lehmann	Amtsleiter: Andreas Seltmann

Beratungsfolge:	Beratungsstatus:	Öffentlichkeitsstatus:
Verwaltungsausschuss 06.11.2024	vorberatend	nichtöffentlich
Stadtrat 21.11.2024	beschließend	öffentlich

Titel: Beschlussfassung über die zukünftige Verfahrensweise bei Grunderwerben im Rahmen von Straßenschlussvermessungen oder Straßenausbauten im Gebiet der Stadt Lauter-Bernsbach

Sachverhalt / Begründung

Aufgrund bereits realisierter beziehungsweise noch andauernden Straßenausbauten bzw. Straßenschlussvermessungen sind im Gebiet der Stadt Lauter-Bernsbach zukünftig vermehrt Grunderwerbe zu tätigen.

In der Vergangenheit erfolgte die Veräußerung sowie der Erwerb von Verkehrsflächen bzw. Nebenflächen bisher jeweils zu einem Quadratmeterpreis von 2,50 €/m².

Aufgrund der immer fortlaufenden Entwicklung der Bodenrichtwerte ist diese Bewertung jedoch nicht mehr zeitgemäß und somit auch nicht mehr vertretbar. Durch die Verwaltung erfolgte daher eine generelle Neubewertung und Anpassung dieser speziellen Verkaufs- und Ankaufsfälle im Rahmen einer Straßenschlussvermessung oder eines realisierten Straßenausbaus.

Dabei handelt es sich in der Regel um Kleinstflächen mit geringer Flächengröße. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, diese Flächen als Splitterflächen einzustufen und mit 20 % vom aktuellen Bodenrichtwert zu bewerten. Dies wird auch vom Landkreis Erzgebirgskreis so gehandhabt.

Die mit dem Abschluss der Verträge im Zusammenhang stehenden anfallenden Nebenkosten (Notarkosten, etc.) sind vom jeweiligen Erwerber zu tragen.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Ergebnis der Vorberatung

Beschluss VA-2024/033

Vorlage: Drucksache BV-24/087-01

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lauter-Bernsbach beschließt, dem Stadtrat zu empfehlen, alle bisherigen preislichen Festlegungen im Rahmen der Durchführung von Grunderwerben nach Straßenschlussvermessungen oder realisierten Straßenausbauten aufzuheben und einem Verkaufs- und Ankaufspreis in Höhe von 20 % des aktuellen Bodenrichtwertes für alle zukünftigen Grunderwerbe nach Straßenschlussvermessungen oder realisierten Straßenausbauten zuzustimmen.

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 00 Enthaltungen: 00

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Lauter-Bernsbach beschließt, alle bisherigen preislichen Festlegungen im Rahmen der Durchführung von Grunderwerben nach Straßenschlussvermessungen oder realisierten Straßenausbauten aufzuheben und einem Verkaufs- und Ankaufspreis in Höhe von 20 % des aktuellen Bodenrichtwertes für alle zukünftigen Grunderwerbe nach Straßenschlussvermessungen oder realisierten Straßenausbauten zuzustimmen.

Anlagen

keine

Stadt Lauter-Bernsbach

- Erzgebirgskreis -



BESCHLUSSVORLAGE	Drucksache Nr.: BV-24/090-02
Einreicher: Bau-/Liegenschaftsamt	Erstelldatum: 15.10.2024
Bearbeiter: Christina Lehmann	Amtsleiter: Andreas Seltmann

Beratungsfolge:	Beratungsstatus:	Öffentlichkeitsstatus:
Verwaltungsausschuss 06.11.2024	vorberatend	nichtöffentlich
Stadtrat 21.11.2024	beschließend	öffentlich

Titel: Beschlussfassung zum Grunderwerb im Rahmen der Straßenschlussvermessung der K 9111 (1. Teil – Straße der Einheit / Beierfelder Straße)
Hier: Verkauf von Flächen, die dem Straßenkörper nicht mehr zugeordnet werden können und Ankauf von Flächen, die dem Straßenkörper zuzuordnen sind

Sachverhalt / Begründung

Die Kreisstraße K 9111 (Straße der Einheit/Beierfelder Straße) wurde vor Jahren, damals noch gemeinsam vom Straßenbauamt Zwickau und der Gemeinde Bernsbach, grundhaft ausgebaut. Die, entsprechend der Ortsdurchfahrtsvereinbarung, vorgesehene Straßenschlussvermessung wurde nach Fertigstellung der Maßnahme jedoch nie realisiert.

Durch die nicht regulierten Grundstücksverhältnisse traten in letzter Vergangenheit immer mehr Probleme mit Anliegern auf. Aus diesem Grund wurde nun durch das Landratsamt Erzgebirgskreis und die Stadt Lauter-Bernsbach eine Straßenschlussvermessung, welche den tatsächlichen „Ist-Stand“ dokumentiert, durchgeführt.

Die Vermessung bildet die Basis für den nun noch notwendigen Grunderwerb an der K 9111 (Straße der Einheit/Beierfelder Straße).

Für den Bereich, in welchem die Straßenschlussvermessung der K 9111 erfolgte, liegt der aktuelle Bodenrichtwert derzeit bei 40,00 €/m². Daraus ergibt sich für den zu vollziehenden Grunderwerb ein Quadratmeterpreis in Höhe von 8,00 €/m².

Ein Austausch von Flächen zwischen dem Landkreis Erzgebirgskreis, dem Land Sachsen und der Stadt Lauter-Bernsbach erfolgt kostenfrei. Die mit dem Abschluss der Verträge im Zusammenhang stehenden anfallenden Nebenkosten (Notarkosten, etc.) sind vom jeweiligen Erwerber zu tragen.

Finanzielle Auswirkungen

Einnahmen für den Verkauf von Flächen, die dem Straßenkörper nicht mehr zuzuordnen sind:
K 9111 (1. Teil – Straße der Einheit/Beierfelder Straße): **1.416,00 €**

Ausgaben für den Ankauf von Flächen, die dem Straßenkörper zuzuordnen sind:
K 9111 (1. Teil – Straße der Einheit/Beierfelder Straße): **530,40 €**

Ausgaben für Notar-, Grunderwerbs- und Grundbuchkosten:
K 9111 (1. Teil – Straße der Einheit/Beierfelder Straße): **ca. 4.400,00 €**

Ergebnis der Vorberatung

Beschluss VA-2024/034

Vorlage: Drucksache BV-24/090-01

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lauter-Bernsbach beschließt, dem Stadtrat zu empfehlen, im Rahmen der erfolgten Straßenschlussvermessung K 9111 (1. Teil – Straße der Einheit/Beierfelder Straße) für den Verkauf von Flächen, die dem Straßenkörper nicht mehr zuzuordnen sind, sowie für den Ankauf von Flächen, die dem Straßenkörper neu zuzuordnen sind, einen Grundstückspreis von 20 % des aktuellen Bodenrichtwertes (8,00 €/m²) festzulegen.

Die mit dem Abschluss der Verträge im Zusammenhang stehenden anfallenden Nebenkosten (außer der Löschung dinglicher Rechte) sind vom jeweiligen Erwerber zu tragen.

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 00 Enthaltungen: 00

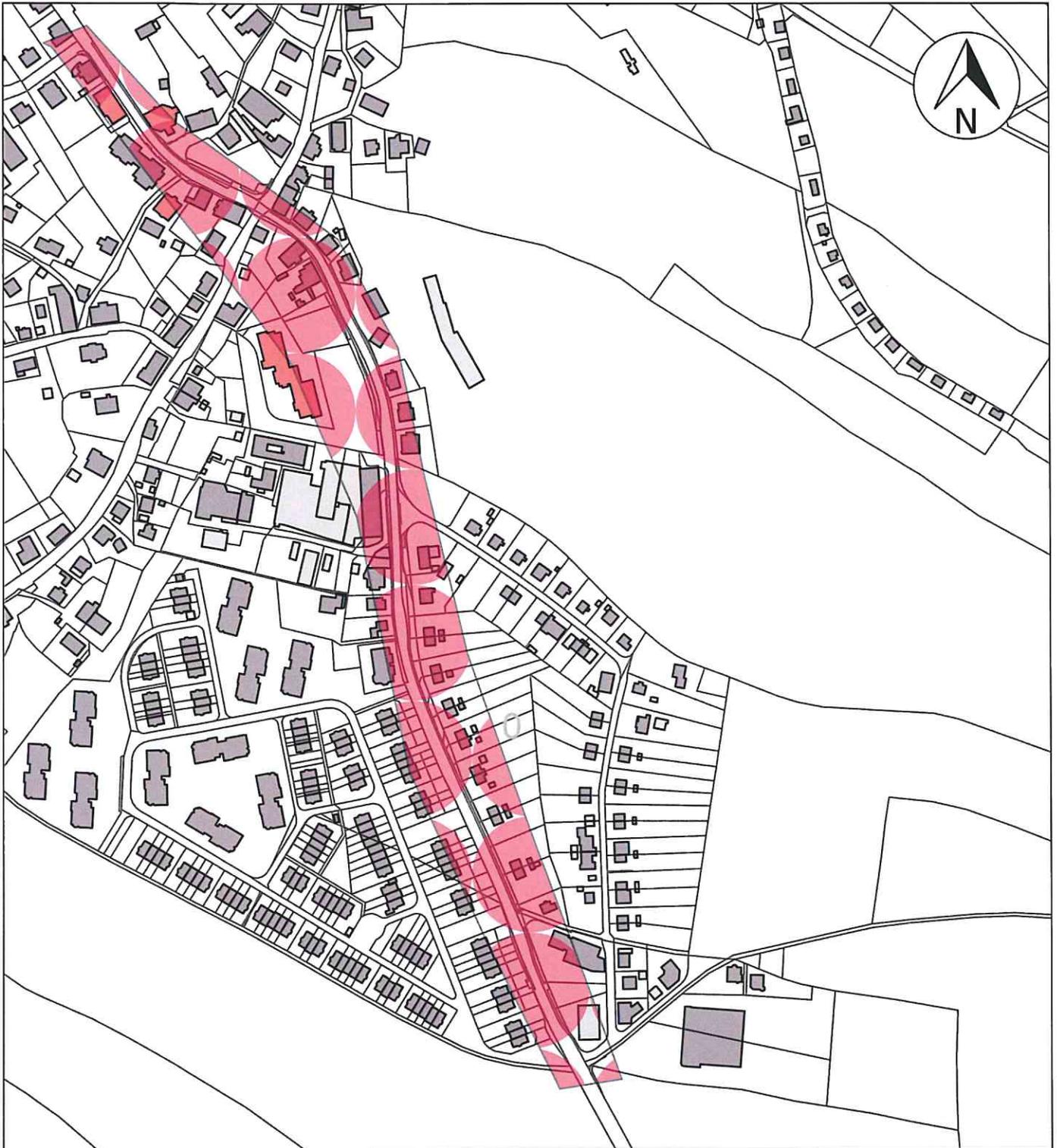
Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Lauter-Bernsbach beschließt, im Rahmen der erfolgten Straßenschlussvermessung K 9111 (1. Teil – Straße der Einheit/Beierfelder Straße) für den Verkauf von Flächen, die dem Straßenkörper nicht mehr zuzuordnen sind, sowie für den Ankauf von Flächen, die dem Straßenkörper neu zuzuordnen sind, einen Grundstückspreis von 20 % des aktuellen Bodenrichtwertes (8,00 €/m²) festzulegen.

Die mit dem Abschluss der Verträge im Zusammenhang stehenden anfallenden Nebenkosten (außer der Löschung dinglicher Rechte) sind vom jeweiligen Erwerber zu tragen.

Anlagen

Anlage 1: Übersichtsplan
Anlage 2: Kartierung



Übersichtsplan, Gem. Bernsbach



***Bereich Straßenschlussverm. K 9111, 1. Teil
Straße d. Einheit/Beierfelder Straße***

Bearbeitung	clehmann
Ausgabedatum	18.10.2024
Maßstab	1:4.000

Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur



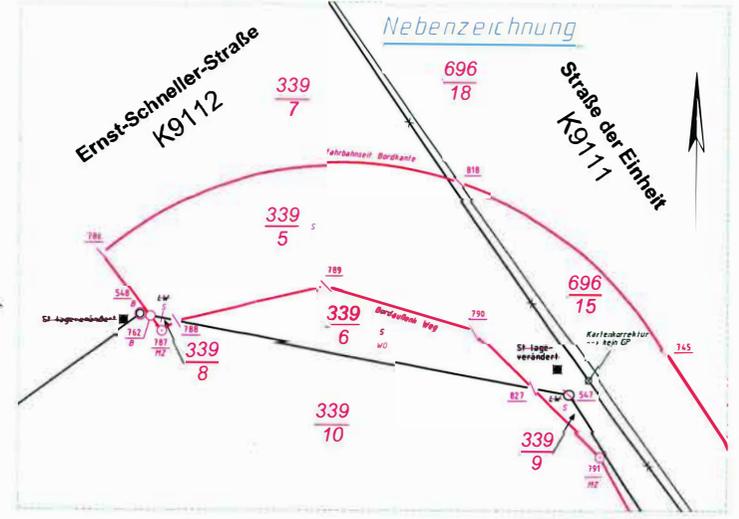
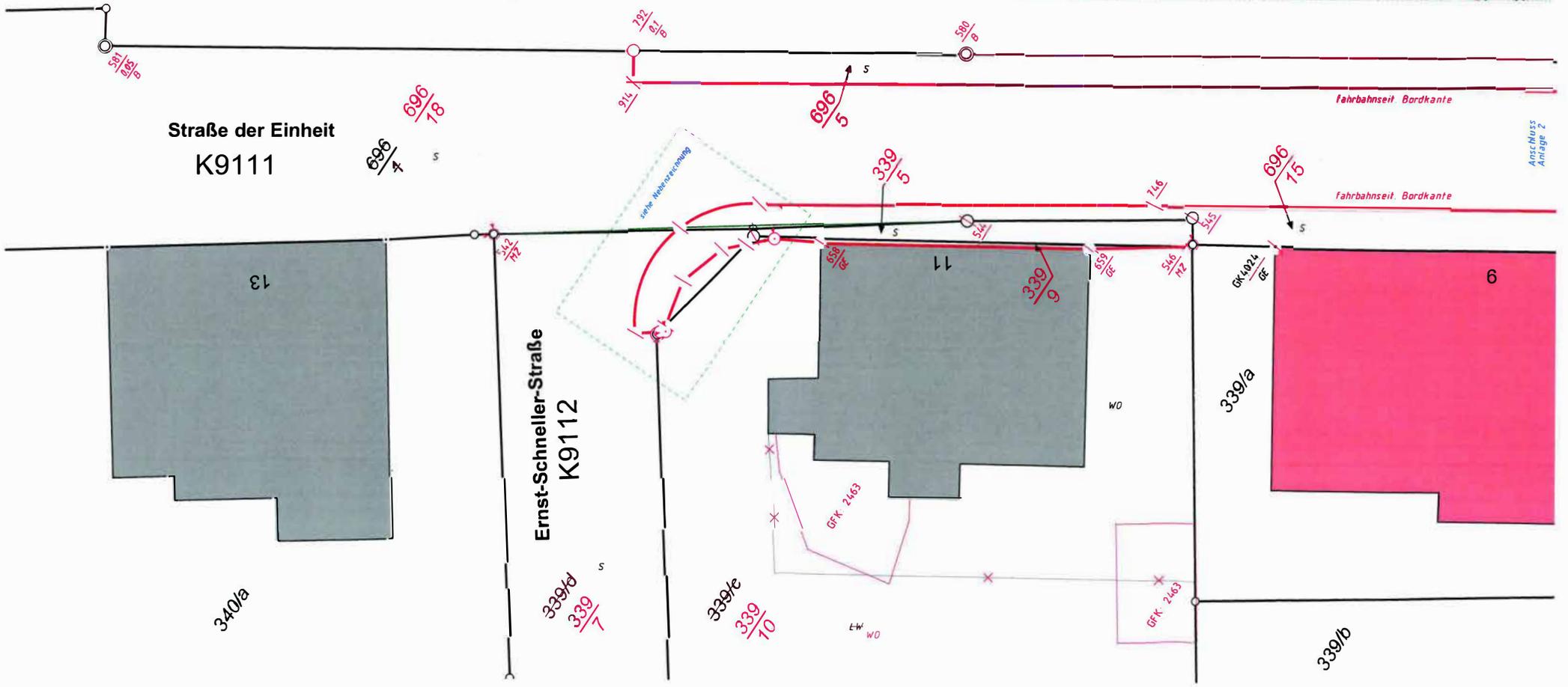
Flurstückszerlegungen
Grenzwiederherstellungen
Amtliche Gebäudeeinmessungen
Anlage 1
(zum Punkt 2.3 Zeichnerische Darstellung)

Ortungsnummer: 1098
Gemarkung: Bernsbach

Blatt: 65
Gemarkungsschlüssel: 1707

Zeichenerklärung

1. Flurstücksgrenzen			
Landesgrenze	-----	Gemeindegrenze	-----
Grenze (alt)	-----	Grenze (neu)	-----
		Gemarkungsgrenze	-----
		Grenze (wegfallend)	-----
2. Gebäude und topografische Elemente			
Gebäude	-----	Gebäude (neu)	-----
Zaun	-----	Mauer	-----
		Nutzungsart	-----
		Hecke	-----
3. Grenzsteine und sonstige Grenzmarken			
Grenzpunkt allgemein (abgemarkt / nicht abgemarkt)	○	vorgefundene Grenzsteine bzw. -marken	●
Grenzstein/-marke ersetzt bzw. abgemarkt	○	neue Grenzsteine bzw. -marken	○
wegfallender Grenzpunkt	⊗	Absetzen von der Abmarkung	○
		Absehen von der Abmarkung	○
		Nachholung der Abmarkung	○



Anschluss
Anlage 2

Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur



Flurstückszerlegungen
Grenzwiederherstellungen
Amtliche Gebäudeeinemessungen
Anlage 2
(zum Punkt 2.3 Zeichnerische Darstellung)

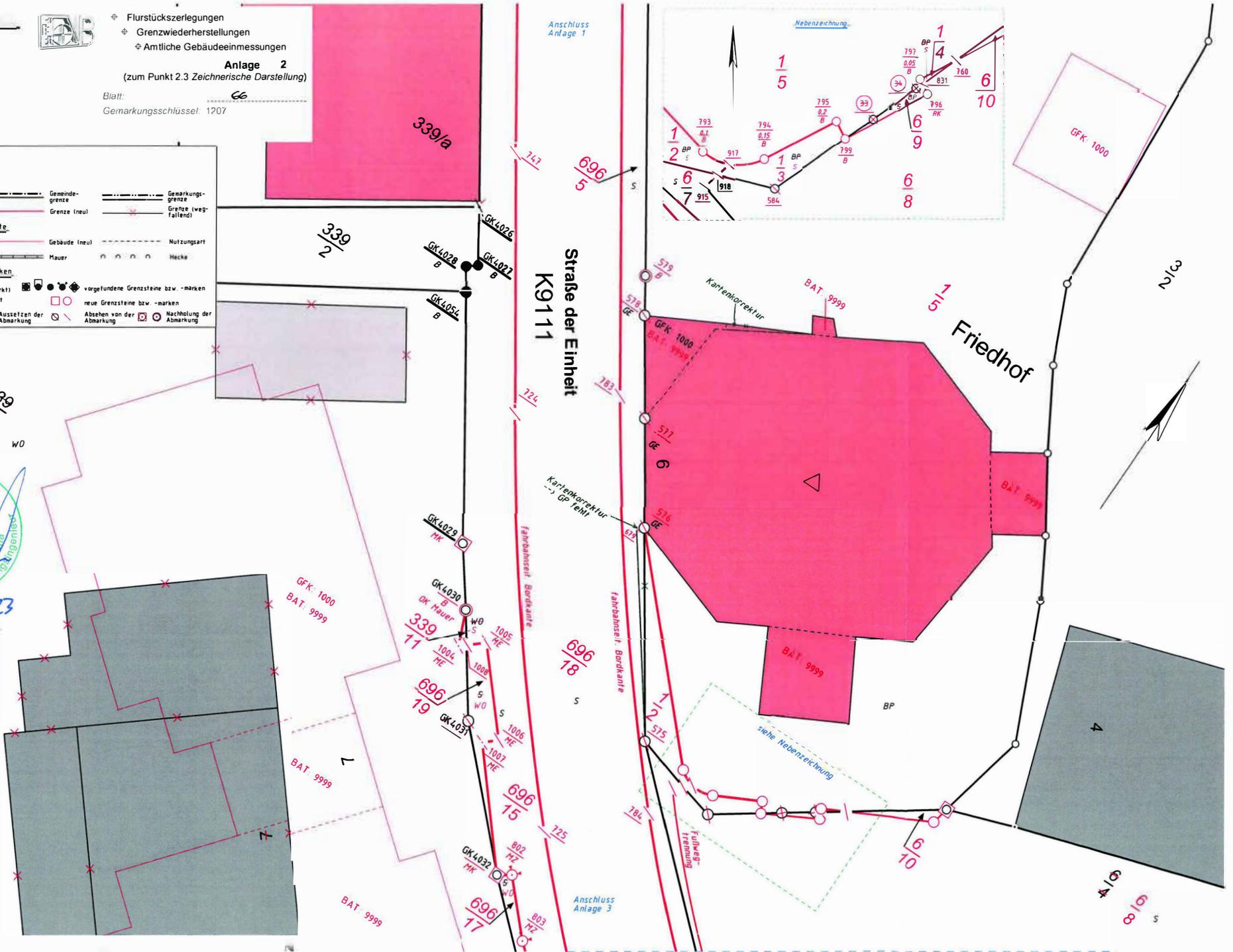
Fortführungsriß: 1098
Gemarkung: Bernsbach

Blatt: 66
Gemarkungsschlüssel: 1207

Zeichenerklärung

1 Flurstücksgrenzen			
Landesgrenze	Gemeindegrenze	Gemarkungsgrenze	Grenze (alt)
Grenze (alt)	Grenze (neu)	Grenze (wegfallend)	
2 Gebäude und topografische Elemente			
Gebäude	Gebäude (neu)	Nutzungsterr	
Zaun	Mauer	Hecke	
3 Grenzsteine und sonstige Grenzmarken			
Grenzpunkt allgemein (abgemarkt / nicht abgemarkt)	vorgefundene Grenzsteine bzw. -marken	neue Grenzsteine bzw. -marken	
Grenzstein/-marke ersetzt bzw. abgemarkt	Aussetzen der Abmarkung	Absehen von der Abmarkung	Nachholung der Abmarkung
wegfallender Grenzpunkt			

339
339
339
12.10.2023
FREISTAAT SACHSEN
Vermessungsingenieur
Dr. Gunar Pöschke
12.10.2023

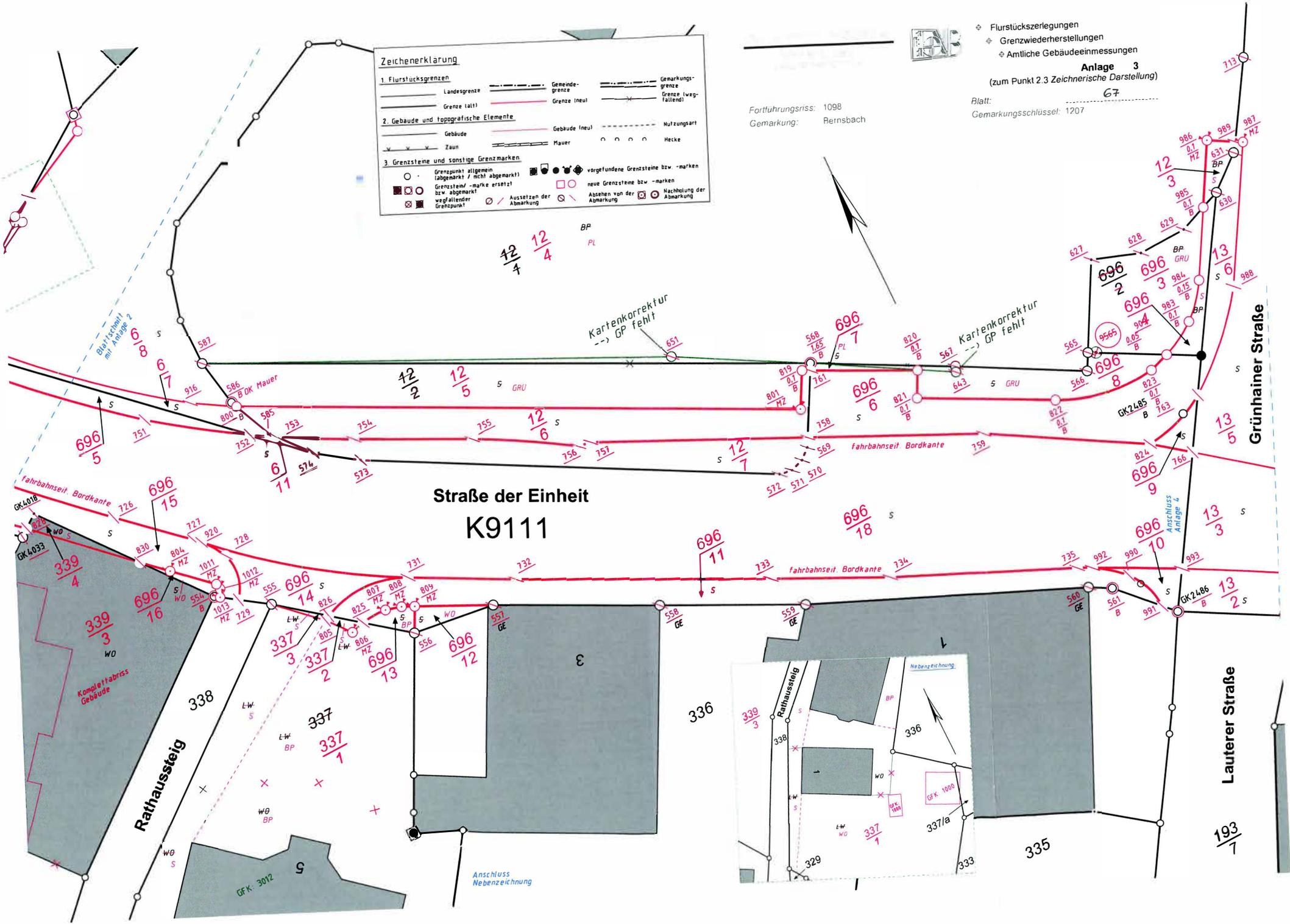


Zeichenerklärung

1. Flurstücksgrenzen		
Landesgrenze	-----	Gemeindegrenze
Grenze (alt)	-----	Grenze (neu)
Grenze (wegfallend)	-----	Grenze (Wegfallend)
2. Gebäude und topografische Elemente		
Gebäude	▬	Gebäude (neu)
Zaun	▬	Mauer
	○ ○ ○ ○	Hecke
3. Grenzsteine und sonstige Grenzmarken		
Grenzpunkt allgemein (abgemerkt / nicht abgemerkt)	○	vorgefundene Grenzsteine bzw. -marken
Grenzstein/-marke ersetzt bzw. abgemerkt	⊗	neue Grenzsteine bzw. -marken
vorgelagerter Grenzpunkt	⊙	Aussetzen der Abmarkung
	⊘	Absehen von der Abmarkung
	⊗	Nachholung der Abmarkung

♦ Flurstückszerlegungen
 ♦ Grenzwiederherstellungen
 ♦ Amtliche Gebäudeeinmessungen
Anlage 3
 (zum Punkt 2.3 Zeichnerische Darstellung)
 Blatt: 67
 Gemarkungsschlüssel: 1207

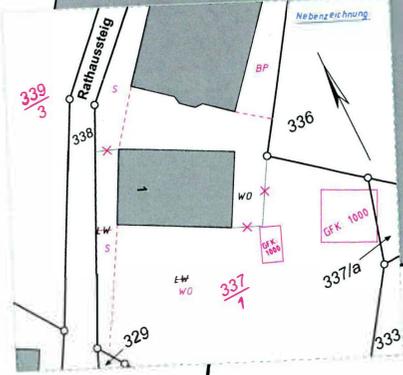
Fortführungsriss: 1098
 Gemarkung: Bernsbach



**Straße der Einheit
K9111**

Grünhainer Straße

Lauterer Straße



Anschluss
Nebenzehung

Rathaussteig

**Komplettfabriks
Gebäude**

GFK 3012

GFK 4018

GFK 4033

GFK 2486

GFK 2485

GFK 9565

12/4
12/4

Kartenkorrektur
-> GP fehlt

Kartenkorrektur
-> GP fehlt

193/1

13/2

13/5

13/6

12/3

12/3

713

986
0.1 MZ

631
BP

630

989

988

987
MZ

985
0.1 B

984
0.15 B

983
0.1 B

824

992

990

991

993

994

995

996

997

998

999

1000

1001

1002

1003

1004

1005

1006

1007

1008

1009

1010

1011

1012

1013

1014

1015

1016

1017

1018

1019

1020

1021

1022

1023

1024

1025

1026

1027

1028

1029

1030

1031

1032

1033

1034

1035

1036

1037

1038

1039

1040

1041

1042

1043

1044

1045

1046

1047

1048

1049

1050

1051

1052

1053

1054

1055

1056

1057

1058

1059

1060

1061

1062

1063

1064

1065

1066

1067

1068

1069

1070

1071

1072

1073

1074

1075

1076

1077

1078

1079

1080

1081

1082

1083

1084

1085

1086

1087

1088

1089

1090

1091

1092

1093

1094

1095

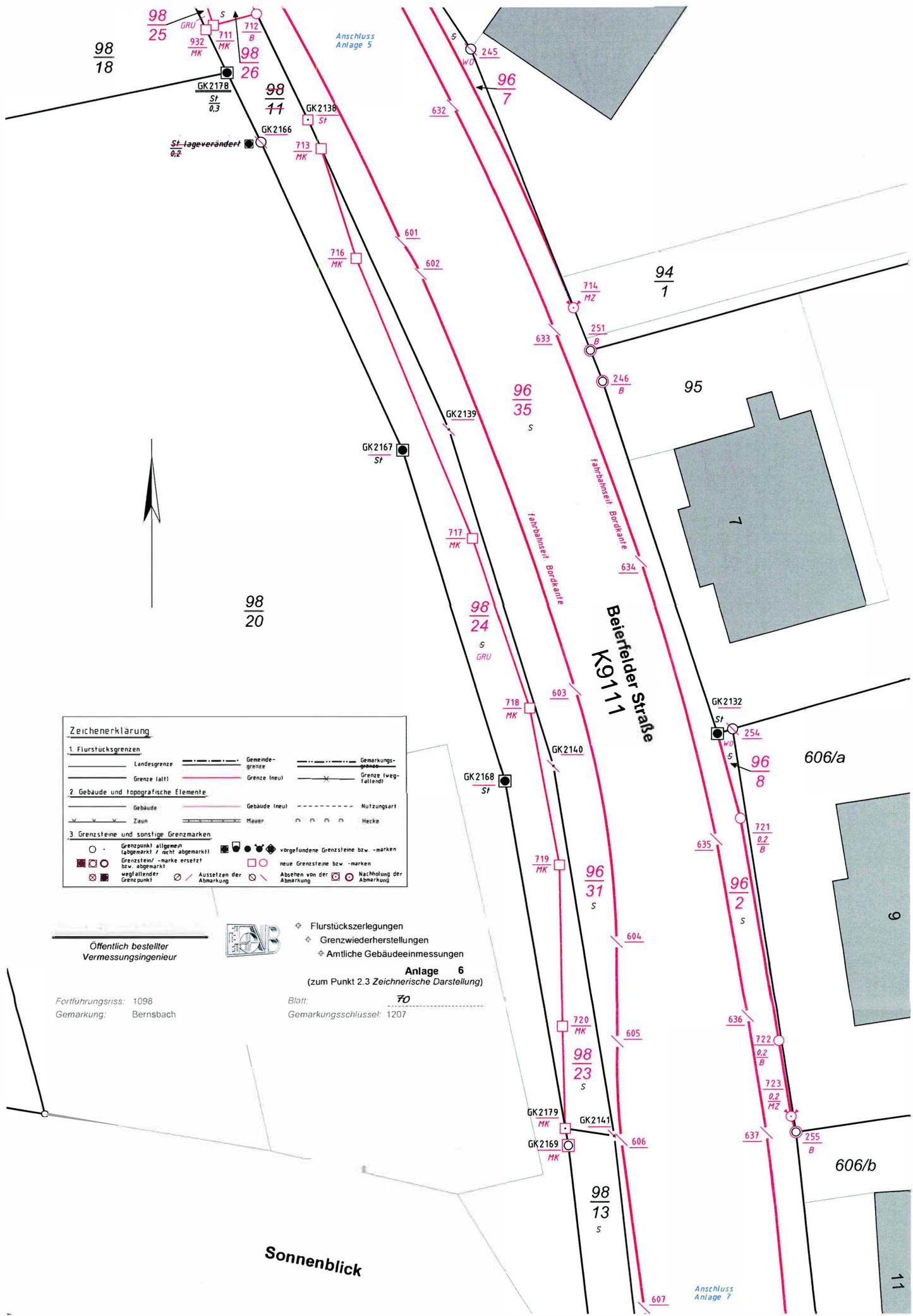
1096

1097

1098

1099

1100



Zeichenerklärung

- Flurstücksgrenzen**
 - Landesgrenze
 - Gemeindegrenze
 - Grenze (alt)
 - Grenze (neu)
 - Gemarkungsgrenze
 - Grenze (wegfallend)
- Gebäude und topografische Elemente**
 - Gebäude
 - Gebäude (neu)
 - Zaun
 - Mauer
 - Nutzungsart
 - Hecke
- Grenzsteine und sonstige Grenzmarken**
 - Grenzpunkt allgemein (abgemerkt / nicht abgemerkt)
 - Grenzstein/-marke ersetzt bzw. abgemerkt
 - wegfallender Grenzpunkt
 - vorgefundene Grenzsteine bzw. -marken
 - neue Grenzsteine bzw. -marken
 - Absehen von der Abmarkung
 - Nachholung der Abmarkung
 - Aussetzen der Abmarkung

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur



Flurstückszerlegungen
 Grenzwiederherstellungen
 Antliche Gebäudeeinmessungen
Anlage 6
 (zum Punkt 2.3 Zeichnerische Darstellung)

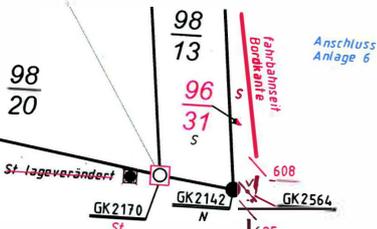
Fortführungsris: 1098
 Gemarkung: Bernsbach

Blatt: 70
 Gemarkungsschlüssel: 1207

Sonnenblick

Anschluss Anlage 7

Sonnenblick



110/8

110/15

Zeichenerklärung

1. Flurstücksgrenzen

Landesgrenze	Gemeindegrenze	Gemarkungsgrenze
Grenze (alt)	Grenze (neu)	Grenze (wegfallend)
Gebäude	Gebäude (neu)	Nutzungsart
Zaun	Mauer	Hecke

3. Grenzsteine und sonstige Grenzmarken

Grenzpunkt (allgemein)	vorgefundene Grenzsteine bzw. -marken
Grenzstein/-marke (nicht abgemarkt)	neue Grenzsteine bzw. -marken
Grenzstein/-marke (abgemarkt)	Abschauen von der Abmarkung
wegfallender Grenzpunkt	Nachholung der Abmarkung
Aussetzen der Abmarkung	



- + Flurstückszerlegungen
- + Grenzwiederherstellungen
- + Amtliche Gebäudeeinmessungen

Anlage 7
(zum Punkt 2.3 Zeichnerische Darstellung)

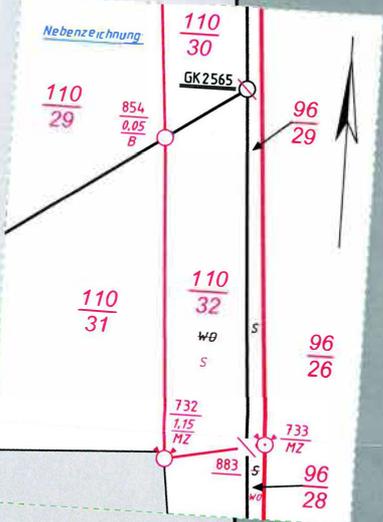
Gemarkung Bernsbach

Blatt: 71

Gemarkungsschlüssel: 1207

14

Nebenzeichnung



Beierfelder Straße
K9111

110/29

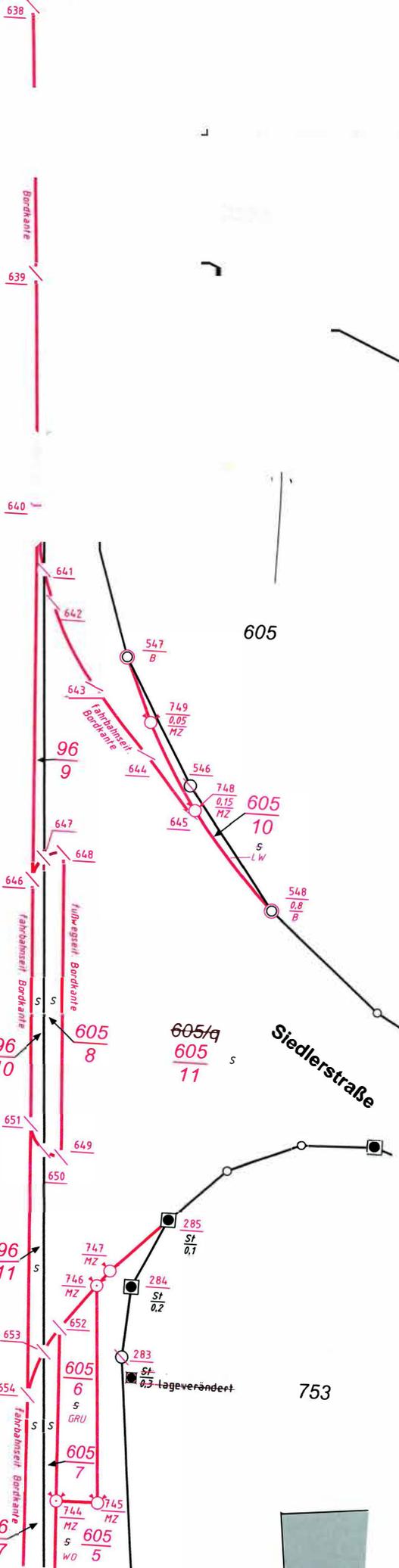
110/30

110/16

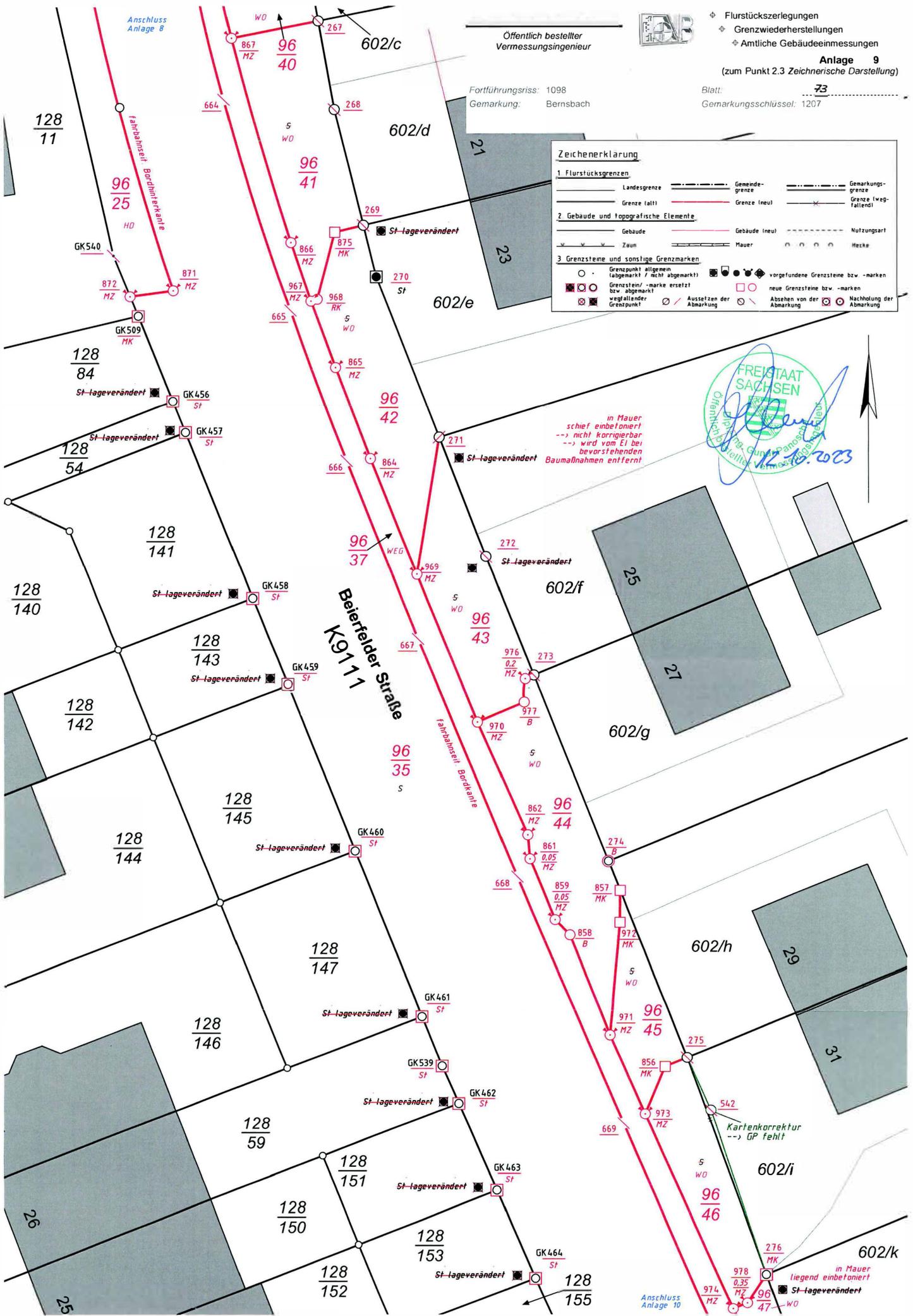
110/2

110/31

Anschluss Anlage 8



753



Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur



Flurstückszuordnungen
Grenzwiederherstellungen
Amtliche Gebäudeeinemessungen
Anlage 9
(zum Punkt 2.3 Zeichnerische Darstellung)
Blatt: **73**
Gemarkungsschlüssel: 1207

Fortführungsriß: 1098
Gemarkung: Bernsbach

Zeichenerklärung

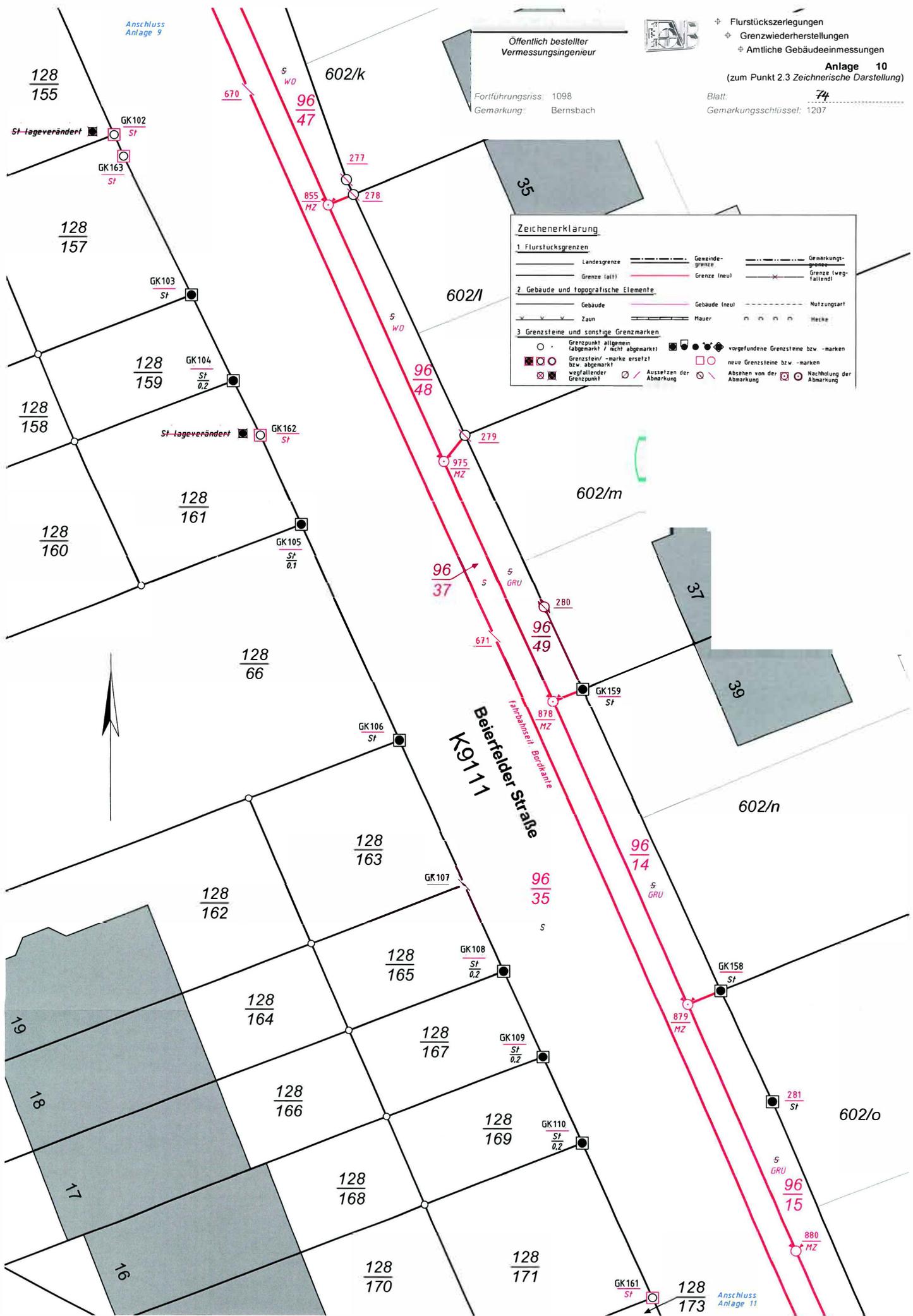
- Flurstücksgrenzen**
 - Landesgrenze
 - Grenze (alt)
 - Grenze (neu)
 - Gemeindegrenze
 - Grenze (neu)
 - Gemarkungsgrenze
 - Grenze (wegfallend)
 - Nutzungsart
- Gebäude und topografische Elemente**
 - Gebäude
 - Zaun
 - Gebäude (neu)
 - Mauer
 - Hecke
- Grenzsteine und sonstige Grenzmarken**
 - Grenzpunkt allgemein (abgemarkt / nicht abgemarkt)
 - Grenzstein/-marke ersetzt bzw. abgemarkt
 - wegfallender Grenzpunkt
 - Aussetzen der Abmarkung
 - vorgefundene Grenzsteine bzw. -marken
 - neue Grenzsteine bzw. -marken
 - Absehen von der Abmarkung
 - Nachholung der Abmarkung

*in Mauer
schief einbetoniert
-> nicht korrigierbar
-> wird vom EI bei
bevorstehenden
Baumaßnahmen entfernt*



*Kartenkorrektur
-> GP fehlt*

*in Mauer
liegend einbetoniert*



Anschluss Anlage 9

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur



✦ Flurstückszerlegungen
 ✦ Grenzwiederherstellungen
 ✦ Amtliche Gebäudeeinmessungen
Anlage 10
 (zum Punkt 2.3 Zeichnerische Darstellung)
 Blatt: 74
 Gemarkungsschlüssel: 1207

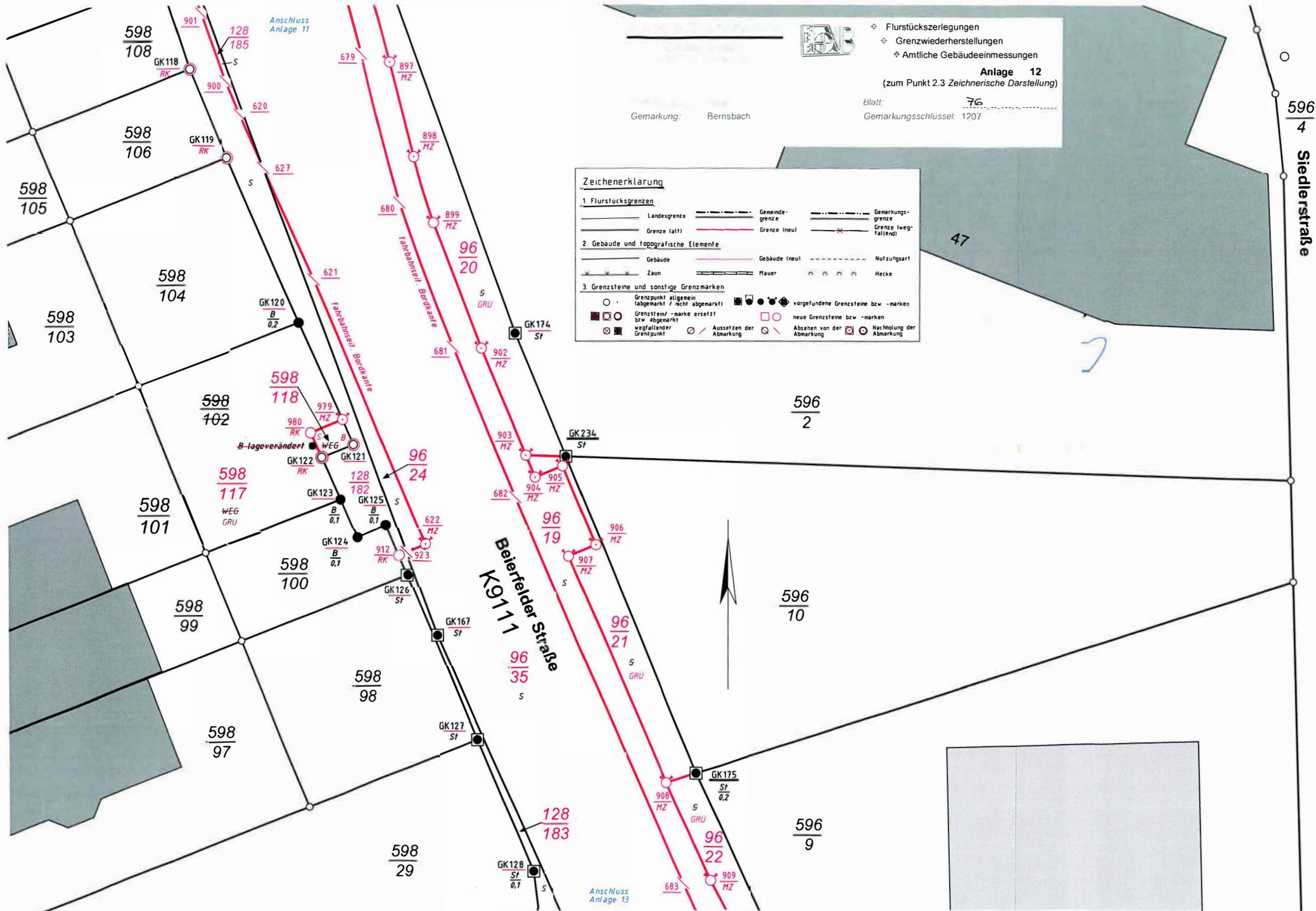
Fortführungsriß: 1098
 Gemarkung: Bernsbach

Zeichenerklärung

- Flurstücksgrenzen**
 - Landesgrenze
 - Gemeindegrenze
 - Gemarkungsgrenze
 - Grenze (alt)
 - Grenze (neu)
 - Grenze (wegfallend)
- Gebäude und topografische Elemente**
 - Gebäude
 - Gebäude (neu)
 - Nutzungsart
 - Zaun
 - Mauer
 - Hecke
- Grenzsteine und sonstige Grenzmarken**
 - Grenzpunkt allgemein (abgemarkt / nicht abgemarkt)
 - Grenzstein/-marke ersetzt bzw. abgemarkt
 - wegfallender Grenzpunkt
 - vorgefundene Grenzsteine bzw. -marken
 - neue Grenzsteine bzw. -marken
 - Absehen von der Abmarkung
 - Nachholung der Abmarkung
 - Aussetzen der Abmarkung
 - Nachholung der Abmarkung



Anschluss Anlage 11



Anschluss
Anlage 11



- ✦ Flurstückszerlegungen
- ✦ Grenzwiederherstellungen
- ✦ Amtliche Gebäudeeinmessungen

Anlage 12
(zum Punkt 2.3 Zeichnerische Darstellung)

Blatt: 76
Gemarkungsschlüssel: 1207

Gemarkung: Bernsbach

596
4

Siedlerstraße

Zeichenerklärung

1. Flurstücksgrenzen		
Landesgrenze	Gemeindegrenze	Gemarkungsgrenze
Grenze (alt)	Grenze (neu)	Grenze (wegfallend)
2. Gebäude und topografische Elemente		
Gebäude	Gebäude (neu)	Nutzungsart
Zaun	Mauer	Hecke
3. Grenzsteine und sonstige Grenzmarken		
Grenzpunkt allgemein (abgemerkt / nicht abgemerkt)	vorgefundene Grenzsteine bzw. -marken	
Grenzstein/-marke ersetzt bzw. abgemerkt	neue Grenzsteine bzw. -marken	
wegfallender Grenzpunkt	Aussetzen der Abmarkung	Absehen von der Abmarkung
		Nachholung der Abmarkung

47

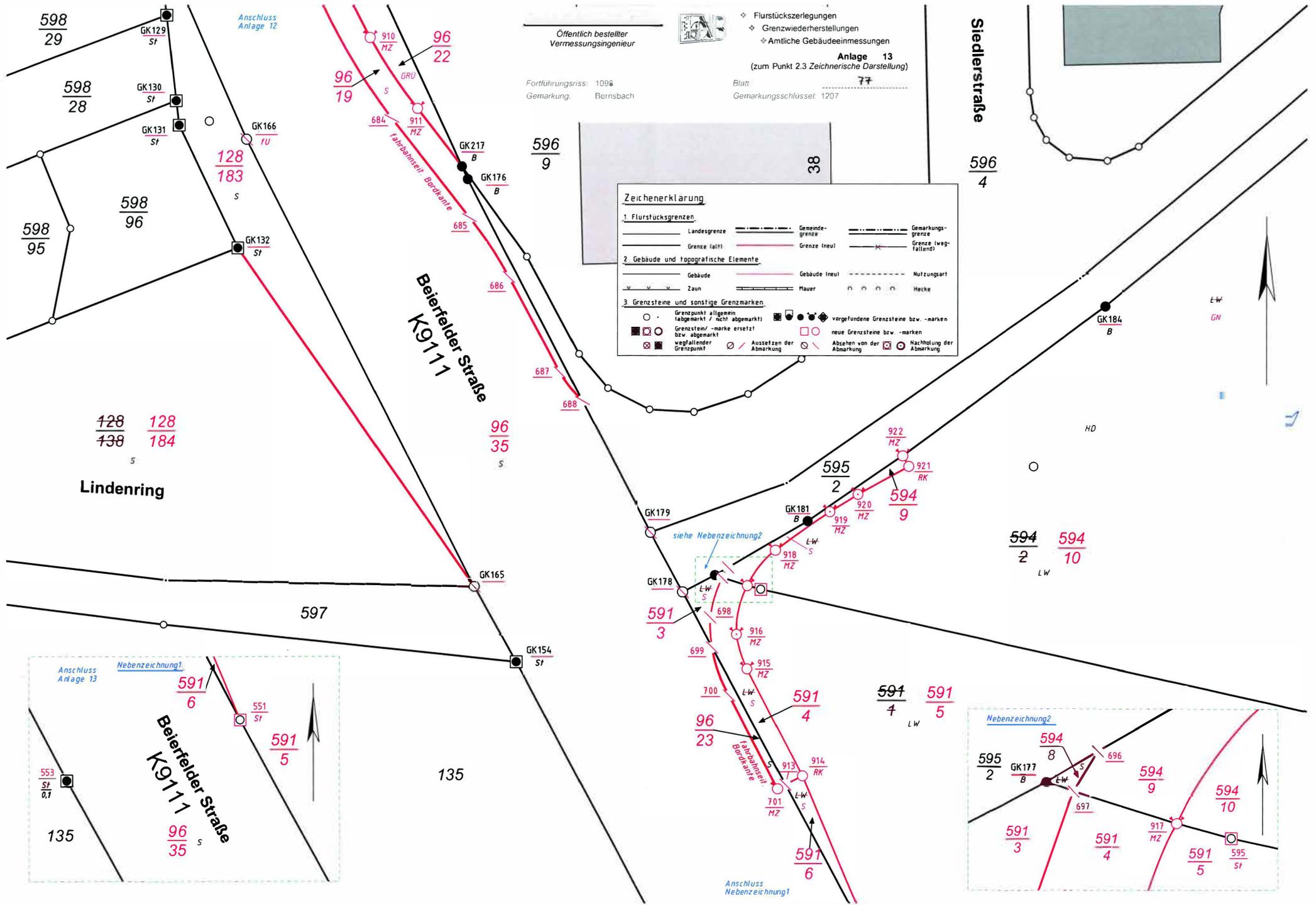
596
2

596
10

596
9

Beierfelder Straße
K9111

Anschluss
Anlage 13



Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Fortführungsriß: 109%

Gemarkung: Bernsbach

Anlage 13 (zum Punkt 2.3 Zeichnerische Darstellung)

Blatt: 77

Gemarkungsschlüssel: 1207

Zeichenerklärung

1. Flurstücksgrenzen

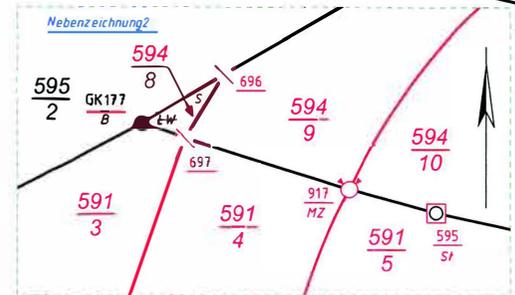
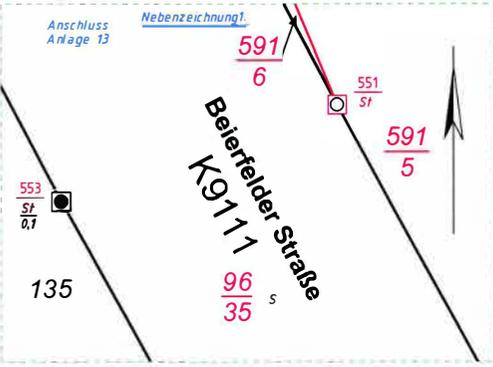
Landesgrenze	Gemeindegrenze	Gemarkungsgrenze
Grenze (alt)	Grenze (neu)	Grenze (wegfallend)

2. Gebäude und topografische Elemente

Gebäude	Gebäude (neu)	Nutzungsart
Zaun	Mauer	Hecke

3. Grenzsteine und sonstige Grenzmarken

Grenzpunkt allgemein (abgemerkt / nicht abgemerkt)	vorgefundene Grenzsteine bzw. -marken
Grenzstein/-marke ersetzt bzw. abgemerkt	neue Grenzsteine bzw. -marken
wegfallender Grenzpunkt	Aussetzen der Abmarkung
	Abzählen von der Abmarkung
	Nachholung der Abmarkung



Stadt Lauter-Bernsbach

- Erzgebirgskreis -



BESCHLUSSVORLAGE	Drucksache Nr.:	BV-24/091
Einreicher: Hauptamt	Erstelldatum:	13.11.2024
Bearbeiter: Ronny Schott	Amtsleiter:	Ronny Schott

Beratungsfolge:	Beratungsstatus:	Öffentlichkeitsstatus:
Stadtrat 21.11.2024	beschließend	öffentlich

Titel: Beschlussfassung über Festsetzungen zur Wahlwerbung im Ortsgebiet Lauter-Bernsbach für die Bundestagswahl am 23.02.2025

Sachverhalt / Begründung

Der Wahltermin für die vorgezogene Wahl des Deutschen Bundestages wurde auf den 23.02.2025 festgesetzt. Mit Blick auf die Wahlwerbung als Mittel der politischen Willensbildung sollten durch den Stadtrat wieder die Rahmenbedingungen festgelegt werden. Zentraler Punkt ist hier die Gleichbehandlung aller Parteien/Wählervereinigungen.

Die Parteien bzw. Wählervereinigungen benötigen für das Anbringen von Wahlplakaten eine entsprechende Sondernutzungserlaubnis. Da die Parteien bei der politischen Willensbildung mitwirken (Art. 21 Grundgesetz), ist die entsprechende Sondernutzungserlaubnis nach gängiger Rechtsauffassung durch die Städte und Gemeinden kostenfrei zu gewähren. Entsprechende Regelungen sind auch Bestandteil der Sondernutzungssatzung der Stadt Lauter-Bernsbach (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 10 Abs. 2 SondNutzS).

Um im zeitlichen Umfeld der Wahl eine übermäßige Beeinträchtigung des Ortsbildes zu vermeiden und um den nur eingeschränkten Plakatierungsmöglichkeiten Rechnung zu tragen, sollte - analog zu den vorangegangenen Wahlen - die Anzahl der Wahlplakate pro Partei begrenzt werden. Es wird vorgeschlagen, für die Bundestagswahl 20 Plakate je Partei bzw. Wählervereinigung (Doppelplakate) festzusetzen. Um die Weihnachtszeit von Plakatwerbung frei zu halten, soll die Plakatierung erst ab dem 11.01.2025 (6 Wochen vor der Wahl) möglich sein.

Bei den letzten Wahlen haben sich Großplakate auf kommunalen Flächen zunehmend als Problem gezeigt. Hier stehen nicht so viele Standorte in öffentlicher Hand bereit, um alle Parteien gleich und fair zu behandeln. Daher wird vorgeschlagen, keine kommunalen Flächen der Stadt Lauter-Bernsbach für Großplakate bereitzustellen. Private Flächen bleiben davon unberührt, soweit die Grundstückseigentümer dem zustimmen und sich aus der Plakatierung keine Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs ergeben.

Über die Plakatwerbung hinaus ist weiterhin zu klären, ob und in welchem Umfang im Amtsblatt Wahlwerbung für die Kommunalwahl (Stadtratswahl) zugelassen werden soll. Weiterhin ist festzulegen, ob und in welchem Umfang kommunale Räume (Mehrzweckhalle und Kulturhaus) für Veranstaltungen zur Wahlwerbung im Rahmen der Kommunalwahl (Stadtratswahl) zur Verfügung gestellt werden.

Die im Beschlussvorschlag enthaltenen Regelungen entsprechen weitestgehend den Festlegungen für die letzten Wahlen. Der Stadtrat wird gebeten, über eventuelle Einschränkungen/Änderungen der Regelungen zu entscheiden.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Ergebnis der Vorberatung	

Die Beschlussvorlage wurde nicht vorberaten.

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Lauter-Bernsbach beschließt folgende Festlegungen für Wahlwerbung im Rahmen der Bundestagswahl am 23.02.2025:

- Die Anzahl der Wahlplakate (Doppelplakate) pro politischer Partei/Wählervereinigung im öffentlichen Verkehrsraum wird auf 20 Stück begrenzt.
- Die Stadt Lauter-Bernsbach stellt keine Standorte für Großplakate zur Verfügung.
- Das Amtsblatt der Stadt Lauter-Bernsbach steht für Wahlwerbung nicht zur Verfügung.
- Die Mehrzweckhalle und der Saal des Kulturhauses dürfen für Wahlwerbeveranstaltungen nicht genutzt werden.

Anlagen

keine

Stadt Lauter-Bernsbach

- Erzgebirgskreis -



BESCHLUSSVORLAGE	Drucksache Nr.:	BV-24/088-02
Einreicher: Hauptamt	Erstelldatum:	09.10.2024
Bearbeiter: Ronny Schott	Amtsleiter:	Ronny Schott

Beratungsfolge:	Beratungsstatus:	Öffentlichkeitsstatus:
Verwaltungsausschuss 06.11.2024	vorberatend	nichtöffentlich
Stadtrat 21.11.2024	beschließend	öffentlich

Titel: Beschlussfassung zur Schließung der Bibliothek in Lauter-Bernsbach

Sachverhalt / Begründung

Seit der Fusion im Jahr 2013 bietet die Stadt Lauter-Bernsbach an zwei Standorten (Neues Rathaus OT Lauter – Hermann-Uhlig-Platz 1 und Rathaus OT Bernsbach – Straße der Einheit 5) eine Bibliothek an. Es stehen sowohl klassische Bücher in Papierform zur Ausleihe, als auch elektronischen Medien (E-Books) zur Verfügung.

Die Öffnungszeiten sind:

Bibliotheksstandort Lauter montags 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr sowie donnerstags 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr,
Bibliotheksstandort Bernsbach dienstags 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr sowie mittwochs 9.00 - 12.00 Uhr.

Die Anzahl der zahlenden Nutzer liegt im Jahresschnitt lediglich bei etwa 86 (knapp 1 % der Bevölkerung). Hinzu kommen Familienangehörige, die die Bibliotheksleistungen mit nutzen (in der Regel Kinder).

Die jährlichen Ausgaben für den Betrieb der Bibliotheken liegen bei etwa 36.900,00 € (2023). Dem liegen überwiegend die Personalkosten von ca. 30.000,00 € zu Grunde. Die Einnahmen betragen etwa 400,00 €/Jahr an Nutzungsgebühren sowie ca. 5.000,00 € aus Fördermitteln zur Medienbeschaffung (Förderung Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen).

Die für die Bibliothek verantwortliche Mitarbeiterin scheidet Ende Juni 2025 aus der Stadtverwaltung aus (Altersrente). Der Bibliothek waren 50 % ihrer Tätigkeit (ca. 19,5 Wochenstunden) zugeordnet. Alle übrigen Aufgaben der Stelle (insbesondere Kultur OT Bernsbach, Öffentlichkeitsarbeit, Fremdenverkehr) wurden bereits durch entsprechende Umstrukturierungen einer anderen Stelle zugeordnet.

Nunmehr ist zu entscheiden, ob ein Weiterbetrieb der Bibliothek angesichts der Kosten und der Nutzung sinnvoll ist. Sollte sich der Stadtrat für einen Weiterbetrieb aussprechen, müsste entsprechendes Personal mindestens im Umfang der Öffnungszeiten eingestellt werden. Es ist zu beachten, dass die Kulturraumförderung in Höhe von 5.000,00 € langfristig nicht garantiert ist und dass mit dieser im Grundsatz nur zu rechnen ist, wenn Bibliotheksfachpersonal mit mindestens einer Vollzeitstelle vorgehalten wird. Diese Anforderungen würden die Personalkosten jedoch nochmals deutlich erhöhen (verdoppeln).

Finanzielle Auswirkungen

Je nach Entscheidung Einsparung von ca. 30.000,00 € jährlich bei Schließung der Bibliothek bis hin zu Mehrkosten von ca. 6.000,00 €

Ergebnis der Vorberatung	
Beschluss VA-2024/035	Vorlage: Drucksache BV-24/088-01

Der Verwaltungsausschuss beschließt, dem Stadtrat zu empfehlen, der Schließung der Bibliothek in Lauter-Bernsbach ab Mai 2025 zuzustimmen.

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 00 Enthaltungen: 00

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Lauter-Bernsbach beschließt, der Schließung der Bibliothek in Lauter-Bernsbach ab Mai 2025 zuzustimmen.

Anlagen

Anlage 1: Nachkalkulation Benutzungsentgelt

Nachkalkulation Benutzungsentgelt Stadtbibliothek Lauter-Bernsbach 2018 bis 2024

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024 (Hochrechnung)
Personalkosten 0,5 VZÄ	22.058,54 €	25.378,64 €	26.290,62 €	26.415,89 €	27.532,70 €	28.983,08 €	30.577,15 €
Sachkosten	7.435,69 €	8.807,73 €	9.785,97 €	8.548,96 €	7.165,24 €	7.925,82 €	3.500,00 €
Abschreibungen/kalkulatorischer Zins	639,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gesamtkosten	30.133,23 €	34.186,37 €	36.076,59 €	34.964,85 €	34.697,94 €	36.908,90 €	34.077,15 €
Gesamterlöse	4.829,51 €	6.657,00 €	6.098,39 €	6.544,99 €	5.411,00 €	5.702,00 €	490,00 €
davon erhaltene Zuweisungen und Zuschüsse	4.496,51 €	6.000,00 €	5.612,39 €	6.172,99 €	5.000,00 €	5.000,00 €	0,00 €
Gesamtkosten abzüglich Zuweisungen und Zuschüsse	25.636,72 €	28.186,37 €	30.464,20 €	28.791,86 €	29.697,94 €	31.908,90 €	34.077,15 €
aktive Nutzer	65	126	87	69	75	103	72
Kosten je Nutzer	394,41 €	223,70 €	350,16 €	417,27 €	395,97 €	309,80 €	473,29 €
Erlöse Jahresgebühr	333,00 €	657,00 €	486,00 €	378,00 €	411,00 €	702,00 €	490,00 €
durchschnittliche Erlöse pro Ausweis	5,12 €	5,21 €	5,59 €	5,48 €	5,48 €	6,82 €	6,81 €
Kostendeckung je Ausweis (%)	1,30	2,33	1,60	1,31	1,38	2,20	1,44
Kostendeckende Gebühr	394,41 €	223,70 €	350,16 €	417,27 €	395,97 €	309,80 €	473,29 €

Anzahl Entleihung nach Statistik	6021	6370	4576	3737	3497	4018	3500
Kosten je Entleihung	4,26 €	4,42 €	6,66 €	7,70 €	8,49 €	7,94 €	9,74 €

durchschnittliche Kostendeckende Gebühr	366,37 €
durchschnittliche Kosten je Entleihung	7,03 €
durchschnittliche Kostendeckungsgrad in %	1,65

Vergleich Nutzer nach Statistik und Fibu

Jahr	Nutzer nach Statistik	Nutzer nach Fibu	Entleihung nach Statistik	Besuche nach Statistik	Entleihung je Nutzer	Besuche je Nutzer
2018	161	65	6021	2991	37,40	18,58
2019	172	126	6370	3310	37,03	19,24
2020	169	87	4576	2312	27,08	13,68
2021	126	69	3737	2091	29,66	16,60
2022	141	75	3497	3610	24,80	25,60
2023		103	4018	3720	#DIV/0!	#DIV/0!

Benutzungsentgelte für die Stadtbibliothek Lauter-Bernsbach

Benutzungsentgelte	Bezeichnung	Bedingung	Höhe der Entgelte Vorschlag
	Jahresentgelt Erwachsene	1 Jahr	9,00 €
	Jahresentgelt für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	1 Jahr	4,50 €
	Versäumnisentgelt bei Überschreitung der Benutzungsfrist	für die 1. Woche je Medium	0,50 €
		für die 2. Woche je Medium	1,00 €
		für jede weitere Woche je Medium	1,50 €
	Bearbeitungsgebühr für den Ersatz eines Bibliotheksausweises		2,50 €

Stadt Lauter-Bernsbach

- Erzgebirgskreis -



BESCHLUSSVORLAGE	Drucksache Nr.: BV-24/083-03
Einreicher: Büro des Stadtrates	Erstelldatum: 24.10.2024
Bearbeiter: Janine Lehmann	Amtsleiter: Thomas Kunzmann

Beratungsfolge:	Beratungsstatus:	Öffentlichkeitsstatus:
Technischer Ausschuss 05.11.2024	vorberatend	nichtöffentlich
Verwaltungsausschuss 06.11.2024	vorberatend	nichtöffentlich
Stadtrat 21.11.2024	beschließend	öffentlich

Titel: Beschlussfassung über den Sitzungskalender des Stadtrates der Stadt Lauter-Bernsbach und der beschließenden Ausschüsse für das Sitzungsjahr 2025

Sachverhalt / Begründung

Gemäß § 36 Abs. 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) beschließt der Stadtrat über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen. Dies gilt ebenso für die beschließenden Ausschüsse.

Bei der Planung der Sitzungstermine sind verschiedene Faktoren zu berücksichtigen (Feiertage, Ferien, Urlaubsplanung, Termine des Bürgermeisters, Kreistagssitzungen, notwendige Vorbereitungszeiten für die Verwaltung, Ladungsfristen, Raumbelagung etc.). Der beiliegende Sitzungsplan wurde unter Beachtung der vorgenannten Faktoren erarbeitet.

Finanzielle Auswirkungen

Entschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen gemäß Entschädigungssatzung

Ergebnis der Vorberatung

Beschluss TA-2024/021

Vorlage: Drucksache BV-24/083-01

Der Technische Ausschuss der Stadt Lauter-Bernsbach beschließt, dem Stadtrat zu empfehlen, den in der Beschlussvorlage BV-24/083-01 beigefügten Sitzungskalender für die Sitzungen des Stadtrates der Stadt Lauter-Bernsbach und der beschließenden Ausschüsse für das Sitzungsjahr 2025 zu bestätigen.

Ja-Stimmen: 09 Nein-Stimmen: 00 Enthaltungen: 00

Beschluss VA-2024/036

Vorlage: Drucksache BV-24/083-02

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lauter-Bernsbach beschließt, dem Stadtrat zu empfehlen, den in der Beschlussvorlage BV-24/083-02 beigefügten Sitzungskalender für die Sitzungen des Stadtrates der Stadt Lauter-Bernsbach und der beschließenden Ausschüsse für das Sitzungsjahr 2025 zu bestätigen.

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 00 Enthaltungen: 00

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Lauter-Bernsbach beschließt, den in der Beschlussvorlage BV-24/083-03 beigefügten Sitzungskalender für die Sitzungen des Stadtrates der Stadt Lauter-Bernsbach und der beschließenden Ausschüsse für das Sitzungsjahr 2025 zu bestätigen.

Anlagen

Anlage 1: Entwurf Sitzungsplan/-kalender 2025

Sitzungskalender der Gremien der Stadt Lauter-Bernsbach

Stand: 28.10.2024

Januar 2025

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
		1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19
			SR			
20	21	22	23	24	25	26
27	28	29	30	31		
	TA	VA				

Februar 2025

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
					1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16
			SR			
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28		

März 2025

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
					1	2
3	4	5	6	7	8	9
	TA	VA				
10	11	12	13	14	15	16
			EWV			
17	18	19	20	21	22	23
			SR			
24	25	26	27	28	29	30
31						

April 2025

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
	1	2	3	4	5	6
	TA	VA				
7	8	9	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19	20
		SR				
21	22	23	24	25	26	27
28	29	30				

Mai 2025

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
			1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11
	TA	VA				
12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25
			SR			
26	27	28	29	30	31	

Juni 2025

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
						1
2	3	4	5	6	7	8
	TA	VA				
9	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
			SR			
23	24	25	26	27	28	29
30						

SR	Stadtrat	TA	Technischer Ausschuss
EWV	Einwohnerversammlung	VA	Verwaltungsausschuss
	Ratssaal Hermann-Uhlig-Platz 1		Ratssaal Straße der Einheit 5
	Feiertag		Ferien in Sachsen

Juli 2025

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
	1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27
28	29	30	31			

August 2025

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
				1	2	3
4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17
18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	31

September 2025

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30					

Oktober 2025

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
		1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26
27	28	29	30	31		

November 2025

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
					1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	30

Dezember 2025

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30	31				

SR	Stadtrat	TA	Technischer Ausschuss
EWV	Einwohnerversammlung	VA	Verwaltungsausschuss
	Ratssaal Hermann-Uhlig-Platz 1		Ratssaal Straße der Einheit 5
	Feiertag		Ferien in Sachsen

Stadt Lauter-Bernsbach

- Erzgebirgskreis -



INFORMATIONSVORLAGE	Drucksache Nr.: IV-24/009
Einreicher: Finanzverwaltung	Erstelldatum: 04.11.2024
Bearbeiter: Manja Selke	Amtsleiter: Sylvia Hedrich

Beratungsfolge:	Öffentlichkeitsstatus:
Stadtrat 21.11.2024	öffentlich

**Titel: Information zum Beteiligungsbericht
der Stadt Lauter-Bernsbach für das Jahr 2022**

Sachverhalt

Für jede sächsische Gemeinde besteht auf Grundlage der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) die Verpflichtung, einen Beteiligungsbericht zu erstellen.

Mit dem vorliegenden Beteiligungsbericht für das Jahr 2022 gibt die Stadt Lauter-Bernsbach einen Überblick über die ausgegliederten Unternehmen in Privatrechtsform bzw. Eigenbetriebe und Zweckverbände. Der Bericht wird gemäß § 99 Abs. 2 SächsGemO erstellt, wonach die Stadt verpflichtet ist, die an Eigenbetrieben, Beteiligungen und Zweckverbänden der Kommune übertragenen Aufgaben darzustellen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Ein wesentliches Ziel dieser Berichte ist es, neben der Politik und der Verwaltung, insbesondere die städtischen Vertreter in den jeweiligen Gremien über die Gesellschaften, Eigenbetriebe und Zweckverbände zu informieren. Der Bericht bietet außerdem auch interessierten Bürgerinnen und Bürgern sowie außenstehenden Dritten die Möglichkeit, sich mit der vielfältigen wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Lauter-Bernsbach im Rahmen der Daseinsvorsorge vertraut zu machen.

Die Beteiligungsberichte führen in einer Übersicht alle Unternehmen auf, an denen die Stadt Lauter-Bernsbach beteiligt ist. Dies geschieht anhand der erstellten Beteiligungsberichte und Jahresabschlüsse der Unternehmen. Ziel ist es hierbei, einen Kurzüberblick über alle Beteiligungen zu geben. Darüber hinaus enthalten die Berichte Ausführungen über die jeweilige Rechtsform der Unternehmen, deren Gesamtkapital und über die Beteiligungsquoten.

Die Stadt Lauter-Bernsbach war zum 31.12.2022 an einem Eigenbetrieb, an einer Gesellschaft unmittelbar und an zwölf Gesellschaften mittelbar beteiligt. Des Weiteren ist die Stadt Lauter-Bernsbach Mitglied in sechs Zweckverbänden. Eine 100 %ige Beteiligung stellt der Eigenbetrieb „Wohnungsunternehmen Stadt Lauter-Bernsbach“ dar.

Alle in dem Beteiligungsbericht verarbeiteten Daten stützen sich auf die Jahresabschlüsse 2022 bzw. im Falle der Zweckverbände auf deren Zuarbeiten und deren Beteiligungsberichte. Eine Änderung des Beteiligungsportfolios 2022 ergab sich nicht.

Weitere Verfahrensweise

Der Beteiligungsbericht des Jahres 2022 ist dem Stadtrat vorzulegen und danach der Rechtsaufsichtsbehörde zuzuleiten. Die Angaben des Beteiligungsberichtes nach § 99 Abs. 2 SächsGemO werden zudem zur Einsichtnahme für die Öffentlichkeit verfügbar gehalten und dies ist ortsüblich bekannt zu geben.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen

keine